

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 geändert wird**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 165/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 86/2021, wird verordnet:

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 76/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Überschrift der Anlage Besonderer Teil IV. und der Anlage Besonderer Teil IV. TP 40 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

2. Anlage Überschrift Besonderer Teil IV. lautet:

„IV. Einrichtungen zur Vermittlung sportlicher Fähigkeiten, Anerkennung von Ausbildungen, Erteilung von Befugnissen“

3. Anlage Besonderer Teil IV. TP 40 lautet:

„40 .	Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Bergwandern sowie zur erwerbsmäßigen Berufsausübung nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz		
	a) für den Betrieb von Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Bergwandern	€	167,80
	b) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Berufsausübung als Berg- und Schiführerin/Berg- und Schiführer, Canyoningführerin/Canyoningführer und Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer	€	83,70
	c) Anerkennung von Ausbildungen	€	41,90
	d) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Berufsausübung als Bergwanderführerin/Bergwanderführer	€	45,00

“

Für die Steiermärkische Landesregierung